



Steuerrundschau Dezember 2016

Übersicht:	Seite
1. VORSCHAU AUF DAS JAHR 2017	2
2. REGISTRIERKASSE - WAS IST ZU TUN BIS ZUM 1. APRIL 2017?	5

1. Vorschau auf das Jahr 2017

1.1. Automatisierte Übermittlung von bestimmten Sonderausgaben ab 2017

Ab dem kommenden Jahr können bestimmte Sonderausgaben nicht mehr einfach in die Steuererklärungen eingetragen werden, sondern werden bei der Veranlagung nur dann berücksichtigt, wenn die jeweilige Organisation die Daten an das Finanzamt über FinanzOnline gemeldet hat. Unter die Meldepflicht fallen **verpflichtende Beiträge an Kirchen** und Religionsgemeinschaften, **Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren**, **Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung** und den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Achtung: Damit Sie die oben angeführten Zahlungen ab 2017 als Sonderausgabe bei der Veranlagung in Abzug bringen können, müssen Sie der empfangenden Organisation **Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum bekanntgeben**. Daraus wird ein verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (**vbPK SA**) ermittelt. Die geleisteten Beträge müssen dann verbunden mit dem vbPK SA über FinanzOnline an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Das bedeutet: keine Daten – keine Sonderausgaben. Selbstverständlich kann der jeweiligen Organisation die Weiterleitung untersagt werden oder die erforderlichen Daten können zurückbehalten werden. Dies hat

als Konsequenz, dass die Zahlungen nicht als Sonderausgaben in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Über FinanzOnline können Sie die für Sie gemeldeten Beträge einsehen.

Zuwendungen an ausländische Organisationen können wie bisher in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Auch Spenden aus dem Betriebsvermögen unterliegen nicht der Übermittlungspflicht.

Sonstige Zahlungen an Versicherungen, Zahlungen für Wohnraumschaffung und -sanierung, Rentenzahlungen oder Steuerberatungskosten unterliegen ebenfalls nicht diesem neuen Regime.

1.2. Investitionszuwachsprämie ab 2017

Im Ministerrat wurde am 25. Oktober 2016 ein Maßnahmenpaket der Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ beschlossen.

Als eine Maßnahme zur Stärkung der privaten Investitionen soll wieder eine Investitionszuwachsprämie, dieses Mal jedoch **nur für KMUs**, eingeführt werden. Gefördert sollen **neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens** (ausgenommen u. a. PKW und Grundstücke) in den Jahren 2017 und 2018 werden.

Die Prämie soll wie folgt gestaffelt werden:

Mitarbeiteranzahl	Investitionszuwachs	Investitionszuwachsprämie
bis zu 49 Mitarbeiter	mindestens EUR 50.000,00 – maximal EUR 450.000,00	15 %
50 bis 250 Mitarbeiter	mindestens EUR 100.000,00 – maximal EUR 750.000,00	10 %

Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei vorangegangenen Jahre. Auch wenn die Gesetzgebung noch abzuwarten ist, sollte **vorsichtshalber geprüft werden, ob größere geplante Investitionen nicht in das nächste Jahr verschoben werden können**.

1.3. Handwerkerbonus 2017

Privatpersonen (sowohl Eigentümer als auch Mieter) können für ab dem 1. Juni 2016 von **gewerbeberechtigten Handwerkern** erbrachte Leistungen, die den eigenen Wohnbereich im Inland betreffen, eine Förderung in Höhe von 20 % beantragen. Die maximal förderbaren Kosten pro Jahr betragen netto EUR 3.000,00, die Förderung daher bis zu EUR 600,00 pro Jahr. Da der für eine Verlängerung maßgebliche Grenzwert des Wirtschaftswachstums unterschritten wurde, hat das BMF bekanntgegeben, dass der Handwerkerbonus auch für das Jahr 2017 gewährt wird.

1.4. Wichtige SV-Werte für 2017

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2017**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der ersten Ausgabe der KlientenInfo des Jahres 2017.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	EUR 4.980,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	EUR 9.960,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	EUR 5.810,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	entfällt
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	EUR 425,70

Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt EUR 124,00 im Jahr 2017 (2016: EUR 121,00).

Verringerung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages

Bezieher niedriger Einkommen haben nur einen verringerten AIV-Beitrag zu leisten. Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Entgelt) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2017 voraussichtlich:

monatliche Beitragsgrundlage	DN-Anteil	DG-Anteil unverändert
bis EUR 1.342,00	0 %	3 %
über EUR 1.342,00 bis EUR 1.464,00	1 %	3 %
über EUR 1.464,00 bis EUR 1.648,00	2 %	3 %
über EUR 1.648,00	3 %	3 %

1.5. Wichtige Sachbezugswerte für 2017

Sachbezugswerte für Dienstautos

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert	p. m.	Vorsteuerabzug
2 %	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 127 g/km	EUR 960,00	nein
1,5 %	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	bis 127 g/km bis 130 g/km für Anschaffungen vor 2017	EUR 720,00	nein
0 %	Elektroautos		EUR 0,00	ja

Der CO₂-Wert als maßgebliche Grenze für den verringerten Sachbezug von 1,5 % wird um 3 g/km jährlich abgesenkt. Mit dem als Regierungsvorlage vorliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2016 soll gesetzlich geregelt werden, dass – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – die Sachbezugswerte auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer zur Anwendung kommen.

Sachbezugswerte für Zinersparnis

Übersteigt der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt den Betrag von EUR 7.300,00, dann ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis ab **1. Jänner 2017 unverändert mit 1,0 %** als Sachbezug zu bewerten. Vom Arbeitnehmer bezahlte Zinsen werden in Abzug gebracht.

1.6. Sonstige Werte 2017

- **Senkung DB auf 4,1 %**

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich (DB) wird mit 1. Jänner 2017 von 4,5 % **auf 4,1 % abgesenkt**. Eine weitere Senkung auf 3,9 % wird ab 1. Jänner 2018 wirksam.

- **Prämie für Bausparen und Zukunftsvorsorge 2017**

Die **Bausparprämie** beträgt 2017 unverändert 1,5 % des prämiengünstigen Betrages von EUR 1.200,00, somit **EUR 18,00**. Beiträge zur staatlich geförderten **Zukunftsvorsorge** bis zu einer Höhe von EUR 2.742,98 werden im Jahr 2017 unverändert mit einer 4,25 %igen Prämie gefördert. Die Höchstprämie beträgt demnach **EUR 116,58**.

2. Registrierkasse Was ist zu tun bis zum 1. April 2017?

Ab 1. April 2017 muss jede Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist **am Beleg als QR-Code** erkennbar. Der QR-Code beinhaltet einen Signaturwert, der für die Signierung der Barumsätze in der Registrierkasse erforderlich ist. Damit werden die Barumsätze chronologisch miteinander verkettet. Eine Datenmanipulation würde diese geschlossene Barumsatzkette unterbrechen und ist damit nachweisbar.

Im Folgenden ein erster Überblick über die jeweiligen Schritte zur Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse.

2.1. Beschaffung der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit

Signaturkarten (idR ein Micro Chip) und eventuell auch ein **Kartenlesegerät** können beim zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter (A-Trust GmbH, Global Trust GmbH oder PrimeSign GmbH) bezogen werden. Achtung: Das kann wegen Lieferschwierigkeiten einige Zeit dauern. Bitte umgehend veranlassen!

2.2. Initialisierung der manipulations-sicheren Registrierkasse

Die vorhandene elektronische Registrierkasse wird mittels eines Softwareupdates auf den technischen Stand gebracht, der die Initialisierung und damit die Herstellung einer Verbindung zwischen Registrierkasse und Signaturkarte ermöglicht. Sie erhalten dann einen Code, den sogenannten AES Schlüssel. Die bis dahin aufgezeichneten Geschäftsvorfälle sind im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern und aufzubewahren.

2.3. Erstellung des Startbelegs

Unmittelbar nach der Initialisierung der Registrierkasse ist ein **Startbeleg** zu erstellen. Dafür wird ein Geschäftsvorfall mit dem Betrag von EUR 0 (Null) in der Registrierkasse erfasst.

2.4. Registrierung über FinanzOnline

Die Signaturkarte und die manipulations-sichere Registrierkasse sind **über FinanzOnline zu registrieren**. Dafür steht eine dialoggeführte Eingabemaske zur Verfügung. Unternehmer mit eigenem FinanzOnline-Zugang können diese Registrierung selbst vornehmen oder können von ihrem Steuerberater einen so genannten Registrierkassen-Webservice-User eingerichtet bekommen.

Folgende Daten sollten für die Registrierung bereitgehalten werden:

- **Art** der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit
- **Seriennummer** der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit
- Name des **Vertrauensdiensteanbieters**
- **Kassenidentifikationsnummer** der Registrierkasse
- **AES Schlüssel** der Registrierkasse

2.5. Prüfung des Startbelegs mittels BMF Belegcheck-App

Mit einer Überprüfung des Startbelegs wird sichergestellt, dass die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Mit der BMF Belegcheck-App können der maschinenlesbare Code (QR-Code) des Startbelegs und alle weiteren Belege des eigenen Unternehmens gescannt und geprüft werden. Dabei werden Daten über FinanzOnline herangezogen, um die Gültigkeit der Signatur auf den Belegen feststellen zu können. Das Ergebnis wird unmittelbar am Display des Smartphones oder Tablets mit einem weißen Häkchen auf grünem Grund angezeigt. Wichtig ist, dass vor der ersten Anwendung der BMF Belegcheck-App diese durch Eingabe des Authentifizierungs-codes aus der Finanz-Online-Registrierung freigeschaltet ist.

2.6. Startbelegprüfung ergibt einen Fehler

Ergibt die Startbelegprüfung einen Fehler – es erscheint ein weißes Kreuz auf rotem Grund auf dem Display - gilt es zunächst zu überprüfen, ob alle Daten korrekt erfasst wurden. Nach Korrektur der Eingaben kann der Startbelegprüfungsvorgang wiederholt werden.

Sollten weiterhin Fehler auftreten, empfiehlt es sich, Kontakt mit dem Kassengerätehersteller oder dem Steuerberater aufzunehmen.

Noch einige Hinweise für den laufenden Betrieb der manipulationssicheren Registrierkasse:

- **Bei Ausfall** oder Verlust einer Registrierkasse sind Geschäftsvorfälle auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen oder händische Belege zu erstellen, welche dann nacherfasst werden.
- Dauert der Ausfall einer Registrierkasse **länger als 48 Stunden**, müssen Beginn und Ende des Ausfalls oder die gänzliche Außerbetriebnahme binnen eine Woche über FinanzOnline gemeldet werden.
- **Monats- und Jahresbelege** sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag EUR 0 (Null), die zum Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Der Jahresbeleg ist zusätzlich auszudrucken bzw. elektronisch zu erstellen, aufzubewahren und mittels BMF-Belegcheck-App zu prüfen.
- Das **Datenerfassungsprotokoll** der Registrierkasse ist jedenfalls quartalsweise auf einem externen Datenträger unveränderbar zu sichern und sieben Jahre aufzubewahren.